

# Zur Geschichte des Kurfürsten von Brandenburg Johann Sigismund.

Beitrag IV.

## Die Folgen des im Jahre 1613 eingetretenen Confessionswechsels.

(Fortsetzung.)

Des Kurfürsten Johann Sigismund religiöse Duldsamkeit. Stimmung der evangelisch-lutherischen Theologen. Schriftwechsel zwischen dem Kurfürsten und den Landständen der Mark Brandenburg in Betreff der confessionellen Verhältnisse. Schreiben des Statthalters der Mark Brandenburg, des Markgrafen Johann Georg, und der Geheimen Räthe in Betreff der Massregeln, welche zur Förderung des Werkes der kirchlichen Reform zu ergreifen wären. Protest der evangelisch-reformirten Stände gegen die Intentionen der evangelisch-lutherischen Mitglieder der ständischen Corporation. Revers des Kurfürsten Johann Sigismund zur Sicherstellung der Rechte seiner Glaubensgenossen. Die Anhänger der Confessio Marchica in der kurfürstlichen Familie. Einrichtung der Domkirche in Berlin gemäss den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche. Predigt des evangelisch-lutherischen Kaplans Peter Stuler gegen diese Neuerung am Palmsonntage 1615. Unruhen in Cöln an der Spree am Abende des darauf folgenden Tages. Die Untersuchung dieser Vorfälle wird auf Befehl des Kurfürsten eingeleitet. Erklärung der Stände in dieser Angelegenheit zu Gunsten des Hofes. Flucht des Kaplans Peter Stuler. Die Entscheidung in dem Prozesse gegen die Ruhestörer wird dem Schöppenstuhle in Leipzig überwiesen. Endurtheil desselben. Fruchtlöse Unterhandlungen des kurfürstlichen Hofes mit den evangelisch-lutherischen Theologen wegen Weglassung des Exorcismus bei Tauthandlungen.

In der Darlegung der Hauptgrundsätze der Confessio Marchica ist gezeigt worden, dass der Kurfürst Johann Sigismund nicht den schroffen Grundsätzen des Calvinismus huldigte, in denen hauptsächlich der Gegensatz zu den evangelisch-lutherischen Glaubensansichten ausgesprochen war. Nach wie vor dem Uebertritt zur evangelisch-reformirten Kirche bekannte sich derselbe zu den auf Grund der heiligen Schrift in dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse zusammengefassten Lehren. Doch der Umstand, dass er in der Abendmahlslehre sich unumwunden zu der unter Luthers Zustimmung von Philipp Melanthon geänderten Ausgabe jenes Hauptsymbols der evangelisch-lutherischen Kirche bekannte, dass er mit den Ansichten der strenggläubigen lutherischen Theologen, die in der 34 Jahre nach Luthers Tode zu Stande gebrachten Concordienformel ausgesprochen waren, nicht durchweg übereinstimmte und

deren bindende Kraft nicht anerkannte, würde ohne andere minder erhebliche Controverspunkte im Dogma und den damit im Zusammenhange stehenden Einrichtungen im kirchlichen Leben hingereicht haben, um gegen ihn den Unwillen derer heraufzubeschwören, welche sich besonders im geistlichen Stande als die Zionswächter des strengen Lutherthums betrachteten. Zur wahren Duldung im religiösen Leben konnte man in damaliger Zeit im Allgemeinen sich nicht erheben. Eine rühmliche Ausnahme von dem nach dem Abschlusse des allgemeinen augsburger Religionsfriedens im staatlichen Leben befolgten Grundsätze „*cujus possessio, ejus religio*“ machen die bei der Veröffentlichung der *Confessio marchica* im Namen des Kurfürsten ausgesprochenen Ansichten, wenn es im Schlussworte zu jener für die Anhänger des evangelisch-reformirten Bekenntnisses in der Mark Brandenburg gültigen symbolischen Schrift heisst: „Obwohl Se. fürstlichen Gnaden zwar in Ihrem Herzen und Gewissen genugsam versichert, dass solches Bekenntniss Gottes Wort allerdings gemäss und aufrichtig sei, auch nichts Lieberes erleben und wünschen möchten, denn dass Gott der Herr aus lauter Gnade und Barmherzigkeit derselben getreue Unterthanen mit dem Lichte der unfehlbaren Wahrheit beseligen und erleuchten wolle, jedoch, weil der Glaube nicht Jedermanns Ding ist, (2. Thessalonicher 3, 2) sondern ein Werk und Geschenk Gottes, (Joh. 6, 29; Phil. 1, 29; Ephes. 3, 8) und Niemandem zugelassen, über die Gewissen zu herrschen; oder, wie der Apostel Paulus redet, (2. Corinth 1, 24) ein Herr sein zu wollen über den Glauben, welches allein dem Herzenskundigen zusteht, als wollen Se. Kurfürstliche Gnaden auch zu diesem Bekenntniss keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen, weil es nicht am Rennen und Laufen, sondern an Gottes Erbarmen gelegen, (Römer 9, 16) verhoffen aber gänzlich, begehren auch in Gnaden und befehlen hiermit ernstlich, dass Unterthanen und Andere, so entweder die streitige Religionssache nicht verstehen oder noch zur Zeit nicht genugsam darin informirt sind, des Lästerns, Schmähens, Diffamirens wider die Orthodoxen und Reformirten, die man aus lauterem Hass und Neid für calvinisch aus vollem Munde ausruft, gleich wie vor Zeiten Tertullianus in seinem *Apologeticus* von den Christen geschrieben: Man hasst an den Unschuldigen den unschuldigen Namen, sich gänzlich enthalten, mit den Schwachgläubigen, die da vermeinen stark zu sein, Geduld tragen nach der Ermahnung des Apostels Paulus (Galater 4, 1; Römer 14, 1), und was sie selbst nicht gelesen, noch bisher genugsam verstanden, nicht bald verketzern oder verdammen, sondern in der Schrift mit Fleiss forschen, das Urtheil heimgeden dem, der da recht richtet, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren, alsdann wird einem jeglichen von Gott Lob widerfahren (1. Corinth. 4, 6)“ etc.

Wie wenig die Theologen der damaligen Zeit diese Ansichten theilten, ist bereits erzählt worden. Das von dem Kurfürsten auf den 3. October 1614 anberaumte Colloquium zwischen den evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Theologen hatte die von mehreren Seiten gehegten Erwartungen auf den Sieg der ersteren völlig



getäuscht. Dadurch dass die evangelisch-lutherischen Gottesgelehrten noch im letzten Moment, als das Colloquium seinen Anfang nehmen sollte, den Kurfürsten bewogen, davon Abstand zu nehmen, hatten sie sich selbst eine Niederlage bereitet, deren Nachteile man später trotz des dem Kurfürsten gegebenen Versprechens, sich des Lästerns und Schmähens gegen Andersdenkende zu enthalten, durch heftige Ausfälle von den Kanzeln gegen die kirchlichen Neuerungen, deren Anstifter und Anhänger zu vermindern suchte, ein Gebahren, das nur allzusehr den Samen der Zwietracht unter dem grossen Haufen zu verbreiten geeignet war.

Ueber den Ausgang der Unterredung, zu der die ganze Vorbereitung in Scene gesetzt gewesen, waren nicht wenig erstaunt die Landstände der Mark, die in ihrer Stellung sich gleichfalls berufen fühlten, der Verbreitung der reformirten Lehre entgegenzutreten, die sie nach Anleitung der geistlichen Wortführer als calvinische Ketzerei bezeichneten. Noch ehe der Kurfürst seinen Uebertritt zur reformirten Confession durch die nach dem Ritus dieser Kirche am 25. December 1613 vorgenommene Abendmahlsfeier offen bekundete, fertigten die Landstände auf den Betrieb Bernts von Arnim, Hauptmanns zu Granzow, den 8. December 1613 sowohl an den Kurfürsten als an dessen Gemahlin Anna, die, wie bereits früher dargelegt worden, mit der von ihrem Gemahl beabsichtigten Confessionsänderung nicht einverstanden war, Schreiben ab.\*\*) In dem an den Kurfürsten gerichteten Schriftstücke bitten sie den Landesherrn, auf den Hofprediger Salomon Finck ein wachsames Auge zu haben, dem Bestreben zu einer kirchlichen Reform entgegenzutreten und der Confession des Grossvaters und des Vaters, von denen besonders der erstere durch seinen Eifer gegen den Calvinismus bekannt war, treu zu bleiben. Der Kurfürstin, welche besonders durch ihren Hofprediger Fleck, der bei einer Gelegenheit selbst auf der Kanzel gegen Finck's Hinneigung zum Calvinismus geeifert hatte, trugen die Landstände das Gesuch vor, bei ihrem Gemahl durch ihre Fürbitte zu hindern, dass die kirchliche Neuerung um sich greife.\*\*\*) — Der Kurfürst verschob die Antwort auf das ihm zugegangene Schreiben

\*) Die Darstellung dieser Vorgänge findet sich in Daniel Heinrich Hering's historischer Nachricht von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preussen. (Halle 1778, 8<sup>o</sup>) und ist entnommen aus dem actenmässigen Berichte, der in dem Königl. Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt wird.

\*\*) Das Manuscript des Schreibens, welches die Stände der Kurmark an die Kurfürstin Anna abfassten, befand sich bis vor Kurzem im Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg, jetzt wird dasselbe im Königl. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt. Dasselbe lautet etwa folgendermassen: „Durchlauchtigste hochgeborne gnädigste Kurfürstin und Frau! Vermittelst unserer unterthänigsten und gehorsamsten Diensterbietung geben Ew. Kurfürstl. Gnaden wir hiermit in Unterthänigkeit zu erkennen, dass im ganzen Lande weit und breit erschollen, wessmassen der neue Hofprediger Salomon Fincke allerhand Zerrüttungen in diesen Kirchen zu stiften, anstatt der heilsamen Lehre des Lutheri den Calvinischen Irrthum einzuflechten und fortzupflanzen sich hart soll angelegen sein lassen. Als wir denn auch berichtet, dass Ew. Kurfürstl. Gnaden ob diesem seinem unverantwortlichen Vornehmen ein ungnädiges Missfallen tragen, sich demselben auch mit christlichem Eifer entgegen gesetzt, davor wir billig unterthänigst dankbar, so haben wir in diesem nächst Gott zu Ew. Kurfürstl. Gnaden so viel mehr Zuflucht zu nehmen, Rath und Hilf uns zu getrösten. Wir befinden aber, dass dieses gänzlich wider die unterschiedenen Landes-Reverse,

auf eine Zeit, wo der Uebertritt längst offen bekannt war. Erst unter dem 28. März 1614 von Naumburg aus bedeutete er in seiner Erwiderung den Ständen, dass sie nicht Macht hätten, ihm vorzuschreiben, was er glauben sollte. Er ermahnte sie, die heilige Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen und sich nicht durch das Geschrei erhitzter Priester berücken zu lassen; sie würden dann über die Lehre der reformirten Kirche richtiger urtheilen. Er setzte hierauf des Weiteren auseinander, welche Gründe ihn zu dem Uebertritt bewogen, und legte ihnen sein Glaubensbekenntniss in Kürze dar. Hinsichtlich des Reverses, den er auf Veranlassung seines Grossvaters, des Kurfürsten Johann Georg seligen Gedächtnisses, 1593 auf der Moritzburg bei Halle in Gegenwart seines Vaters, des damaligen Kurprinzen und Administrators des Erzstifts Magdeburg, Joachim Friedrich, ausgestellt, durch den er sich verpflichtet hätte, dem Bekenntniss, auf das er getauft worden sei, treu zu bleiben, äusserte er sich folgendermassen: „In Gottes Sachen gelten keine Reverse. Was für eine unverantwortliche Sünde wäre es, wenn wir dem heiligen Geiste alle Zugänge, Thür und Thor durch Reverse versperren wollten, sein Werk in uns zu verrichten und uns zu weiterem Erkenntniss in der göttlichen Wahrheit seines Wortes zu bringen?“ Uebrigens versprach er, sie in ihrem Gewissen unbeirrt und in ihrer Religion ungekränkt zu lassen. Ein weiterer Schriftwechsel scheint in dem gedachten Jahre zwischen dem Kurfürsten und den Landständen, was die religiösen Verhältnisse anbelangt, nicht gepflogen worden zu sein; doch hatten die letzteren auch an den General-Superintendenten der Mark, Pelargus, geschrieben und ihn dringend aufgefordert, seine amtliche Stellung zu benutzen, um den kirchlichen Neuerungen und dem Hofprediger Finck, der dieselben anregte, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Lebhafter war der Schriftwechsel, der im folgenden Jahre zwischen den Land-

so den Landständen von Ihrer Kurfürstl. Gnaden und deroselben Herrn Vatern und Vorfahren gnädigst mitgetheilt, laufen thut, darinnen uns gnädiglich versprochen und zugesaget, uns bei der einmal erkannten und bekannten ungeänderten Confession, wie sie Kaiser Karl dem Fünften zu Augsburg Anno 30 übergeben, sowol auch bei des Lutheri Schriften verbleiben zu lassen und unter den Theologen Friede und Ruhe zu erhalten, welches allhier einen anderen Ausschlag gewinnen will, zu geschweigen, was vor Seelengefahr hierauf stehet, wenn die Gewissen irre gemacht und von Gottes klarem Worte auf Menschen-Glossen abgeführt werden, dabei auch dies zu erwägen, dass die Beförderungen, so in nächst gelegenen Bischofthümern der jungen Herrschaft könnten verträglich sein, hierdurch sich nicht wenig abschneiden werden. Wenn aber bei diesem christlichen Werke Ew. Kurfürstl. Gnaden viel Gutes schaffen und bei derselben Herrn und Gemahl, unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn, die armen Unterthanen bei der bisher in diesen Landen bekannten Lutherischen Lehre zu lassen gnädig vorbitten können, dem allem nach gelanget an Ew. Kurfürstl. Gnaden unser unterthänigstes Bitten, dieselben wollen dieser Lande Wohlfahrt und unverfälschte Religion Ihr in Gnaden anbefohlen sein lassen und bei Ew. Kurfürstl. Gnaden Herrn und Gemahl gnädigst und emsig vorbitten, damit unser gnädigster Kurfürst bei der recht erkannten und bekannten Augsburgischen ungeänderten Confession und des Lutheri Schriften verharren, die Kirchen dieses Orts von dem Calvinischen Irrthum rein behalten und diesen und anderen so gleichen Predigern weitere Spaltungen in Kirchen und Schulen anzurichten nicht möge verstatet werden. Solches wird der getreue Gott Ew. Kurfürstl. Gnaden reichlich ersetzen. Und wir sind es in schuldiger Unterthänigkeit besten Vermögens hinwiederam zu verdienen stets beflissen etc.



ständen und dem Kurfürsten geführt wurde. Als die Stände zu Anfange des Jahres in Berlin zusammengekommen waren, brachten sie am 20. Januar dem Kurfürsten mehrere Beschwerden schriftlich vor, unter denen die eine sich auf religiöse Verhältnisse bezog. Sie berührten die Antwort, welche ihnen der Kurfürst hinsichtlich des Reverses gegeben, hielten ihm vor, dass er jenen Revers selbsteigen vollzogen, und wünschten nun zur Sicherstellung ihres Glaubens einen neuen Revers von dem Kurfürsten, den auch der Kurprinz Georg Wilhelm mit unterschreiben sollte, des Inhalts, „dass ihnen keine verdächtigen Lehren weder mit Gewalt heimlich oder öffentlich aufgedrungen werden, sondern einem jeden sein jus patronatus unverletzt ohne einigen Eintrag frei bleiben möge; ingleichen dass in des Kurfürsten selbsteigener Kirchenlehre, wie die in der formula Concordiae begriffen, keine verdächtigen Lehren eingeschoben und nicht Ursache gegeben werde, den Religionsfrieden zu impugnire; dass treue Lehrer und Prediger, die der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan sein, nicht unschuldiger Weise vertrieben, das geistliche Consistorium mit unverdächtigen Personen besetzt, und da jemand unter den jetzigen und künftigen verdächtig gehalten würde, abgeschafft, und dagegen dass dasselbe mit Zuziehung etlicher Adelspersonen bestellet, die Confirmationes, wie solche vormals gegeben, dem jetzigen oder künftigen Pfarrherren, so von ihnen vociret, ertheilt werden.“ Der Vorwurf wegen der Vertreibung der Lehrer und Prediger, die der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan wären, bezog sich darauf, dass der Dompropst Gedicke und der Prediger Willich, die trotz des Kurfürsten Warnung, das Polemisiren gegen diejenigen, welche eine andere religiöse Ueberzeugung hätten, einzustellen, in wahrhaft fanatischem Eifer von der Kanzel gegen die Reformirten gepredigt, um der drohenden Gefahr auszuweichen, Berlin verlassen hatten. Es war aber eine unrichtige Behauptung, wenn die Landstände äusserten, dass die gedachten Prediger des Landes verwiesen worden wären, weil sie der ungeänderten augsburgischen Confession angehangen. Ein Urtheil war überhaupt in jener Angelegenheit noch nicht veröffentlicht worden; die Anklage war nur darauf begründet gewesen, dass sie den Frieden durch Aufreizung ihrer Beichtkinder gegen Andersgläubige gestört hätten. In dem Schreiben der Landstände geschah auch noch ins Besondere Erwähnung der Besetzung der geistlichen Stellen so wie der Lehrerstellen an den Schulen und der Universität Frankfurt; offen und deutlich wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte bei Besetzung derselben nur auf Personen Rücksicht nehmen, welche sich zu der ungeänderten augsburgischen Confession bekenneten. Bemerkenswerth ist noch eine Aeusserung, welche sich auf den General-Superintendenten Pelargus bezieht. Während im vorhergehenden Jahre die Stände demselben ans Herz gelegt hatten, darüber zu wachen, dass nicht Neuerungen in der evangelischen Landeskirche der Mark vorgenommen würden, so war er selbst jetzt Gegenstand der Anfeindung. „Da auch der General-Superintendent Pelargus zu Frankfurt gar verdächtig sei, indem er sich auf Anermahnen bei jetzigem Religionsstreit nicht herfür thun wollen, und sie ihn nicht als solchen ansehen könnten, der der wahren Religion, die in Gottes unfehlbarem

Worte, der augsburgischen Confession und Concordienbuch gegründet, zugethan sei, und derowegen wohl Ursache hätten zu bitten, denselben abzuschaffen, so sei es ihnen doch nicht entgegen, dass er ernstlich ermahnt und dahin gewiesen werde, dass er zwischen hier und Ostern in einer öffentlichen Schrift categorice und deutlich sich erklären solle, dass sie genugsam daraus spüren und abnehmen könnten, dass er ihrer wahren Religion oder ungeänderten augsburgischen Confession und Concordienbuch beigethan sei, wo nicht, dass er neben anderen verdächtigen Personen in Städten hiermit gänzlich abgeschafft sein, und die Stellen mit andern unverdächtigen Personen hinwieder besetzt werden.“

Der Kurfürst antwortete den Ständen in einer ernsten und würdevollen Sprache; er wies das Ansinnen, das sie ihm in religiöser Hinsicht gemacht, mit Entschiedenheit zurück und äusserte in Beziehung darauf, dass die Stände die Bewilligung der für die Bestreitung der Landesbedürfnisse verlangten Contribution von des Kurfürsten Zustimmung zu ihrer Intention abhängig gemacht, dass er bis auf den letzten Blutstropfen von der einmal erkannten und bekannten reformirten Religion nicht abweichen würde und „sollte er auch der Contribution tausendmal in Mangel stehen.“ Er machte ferner darauf aufmerksam, dass es nicht genug wäre, einen Eifer für die Religion zu haben; denn es gäbe auch einen unlöblichen Eifer, wie Paulus vor seiner Bekehrung gezeigt; Gott habe aber daran keinen Gefallen gehabt, sondern ihn vielmehr verwiesen, dass er ihn den Herrn selber in seinen Gläubigen unter solch übel fundirtem ungottseligen Eifer verfolgt hätte, wie solches aus der Historia der Conversion Pauli genugsam bekannt sei.

In Betreff der Umänderung der Confession wird darauf hingedeutet, wie Luther dieselbe nicht missfallen, und wie die Fürsten sie zu Naumburg angenommen hätten. Dafür dass Reverse in Glaubenssachen nicht bindend sein könnten, wird das Beispiel des Urgrossvaters Johann Sigismunds, nämlich des Kurfürsten Joachim II., angeführt, der früher seinem Vater auf dessen dringendes Verlangen einen Revers ausgestellt, bei der katholischen Religion verharren zu wollen, und nach dessen Tode sammt seinem Bruder, Johann von Küstrin, der eine gleiche Verpflichtung schriftlich eingegangen, zum evangelisch-lutherischen Glauben übergetreten wäre. Einen neuen Revers zeigte er sich bereit den Ständen auszustellen, der aber dahin abzufassen sei, dass er verspreche, „dass Niemand von den Lutherischen in seiner Gewissensfreiheit auf irgend eine Weise solle betrübt oder in seinem jure patronatus solle gestört werden; doch solle aber diese Freiheit den Reformirten auch gegönnt sein. Er wolle auch versprechen, dass Niemand um der Religion willen solle vor andern geliebt oder gehasset werden; auch seine Kirche (die Domkirche) mit keinen verdächtigen Lehrern zu versehen, wenn man nur nicht Reformirte darunter verstünde.“ Den Vorwurf, dass treue und unschuldige Leute wegen Anhängigkeit an die augsburgische Confession ihrer Stellung als Geistliche und Lehrer enthoben und verwiesen worden seien, weist der Landesherr auf das Entschiedenste zurück, spricht sich aber dahin aus, dass die Störung des religiösen Friedens nicht gestattet werden könne. Ein



Grund, den Pelargus aus seinem Amte zu entfernen, sei nicht vorhanden; man müsste denn es ihm übel deuten wollen, dass er sich des Friedens befleissigt habe. Uebrigens wiederhole er ihnen, dass die reformirte Religion keine verdächtigen Leute mache, und dass er um derselben willen Niemanden abschaffen könne, ohne seine eigene Religion zu verfolgen. In Betreff der Confirmationes der Pfarrherrn, wie dieselben zur Zeit Johann Georgs gewesen, zeigte sich Johann Sigismund bereit, auf der Stände Wünsche einzugehen.

Den Ständen genügte dieser Bescheid noch nicht. Sie sahen nun freilich ein, dass das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden könnte, wollten aber den Neuerungen, so viel als möglich, gesteuert wissen. Daher schrieben sie unter dem 25. Januar zurück, dass sie, da der Kurfürst zur reformirten Religion übergetreten wäre, nicht gesonnen wären, sich mit ihm in Weitläufigkeiten darüber einzulassen, sie müssten es Gott empfehlen; nur bäten sie, dass ihre Reverse von Neuem bestätigt, und sie bei dem, was er ihnen bei der Huldigung zugesagt, geschützt würden; dass die eingerissenen Mängel abgeschafft und nicht neue eingeführt würden. Würde ihnen gewillfahrt, so würden sie sich dem Kurfürsten hinsichtlich der verlangten Steuer willfährig beweisen. —

Auf solche herausfordernde Aeusserungen hin antwortete ihnen der Kurfürst in einer sehr entschiedenen Weise schon am folgenden Tage. Er hoffe, dass, nachdem er sich zu der religiösen Ueberzeugung, die er seit neun Jahren\*) als die richtige anerkannt, nun öffentlich bekannt habe, das friedliche Einvernehmen zwischen ihm und den Ständen nicht gestört werden würde. Er habe nichts gegen die Erneuerung der alten Reverse, es solle Niemand Anfechtung darob erfahren, dass er lutherisch und bei der ungeänderten Augsburgerischen Confession und deren Apologie, auch bei dem Concordienbuche verbleibe, nur solle man den Reformirten dieselbe Duldung angedeihen lassen. Er verwies sie darauf, dass er bei der Huldigung nichts anderes versprochen habe, als die Unterthanen bei den prophetischen und apostolischen Schriften, den 4 Hauptsymbolen, der augsburgerischen Confession und deren Apologie zu erhalten.

Die Stände hatten es mit der Erwiderung sehr eilig und schrieben noch an demselben Tage an den Kurfürsten. Sie forderten die Bestätigung der alten Reverse und verlangten, dass in den Stiftern, Städten, Communen und Dörfern, in welchen der Landesherr das jus patronatus habe, den lutherischen Unterthanen wider ihren Willen keine verdächtigen Prediger sollten aufgedrängt werden, und die, welche zur reformirten Kirche abfielen, ihr Pfarramt aufzugeben gehalten sein sollten; dass die Universität zu Frankfurt an der Oder, die Fürstenschule zu Joachimsthal,\*\*) das Consistorium und die General-Superintendentur von Männern, welche dem lutherischen Glaubensbekenntniss und der Concordienformel zugethan wären, besetzt werden sollten. In Betreff des

\*) Seit dem Aufenthalt am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz am Rhein.

\*\*\*) Gegründet vom Kurfürsten Joachim Friedrich, das jetzige Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin.

bisherigen General-Superintendenten Pelargus verseehe man sich zwischen jetzt und Ostern hinsichtlich seiner religiösen Ueberzeugung einer bestimmten Erklärung.

Noch an demselben Tage antwortete den Ständen der Kurfürst in einer Weise, welche offen darthat, wie sehr ihm die gereizte Sprache derselben verletzt habe. Er habe ihnen Zugeständnisse gemacht, wie weit sie ihm sein Gewissen erlaubt, wie sie anderwärts kein Landesfürst gegeben; die Forderung, dass er die Prediger, welche die religiöse Ueberzeugung hätten, zu der er sich bekenne, aus ihrem Amt entfernen und verfolgen solle, sei die grösste Unbilligkeit; zu einer solchen Entschliessung werde weder er noch sein älterer Sohn, der Kurprinz Georg Wilhelm, sich bewegen lassen. — Darauf hin erklärten die Stände am nächsten Tage in einer schriftlichen Vorstellung, dass sie keinesweges dem Kurfürsten die verlangte Steuer verweigern wollten, wiederholten aber die Forderung wegen Erneuerung des Reverses, nur dass sie der Universität Frankfurt, der Fürstenschule zu Joachimsthal und der General-Superintendentur nicht mehr gedachten.

Da nun so die Stände stillschweigend einige das Gewissen des Landesherrn verletzende Punkte übergingen, so liessen sich der Kurfürst und der Kurprinz geneigt finden, die verlangten Reverse und Privilegien von Neuem zu bestätigen und hinsichtlich der Besetzung des geistlichen Consistoriums eine Verfügung zu treffen. Der Hauptinhalt dieses am 5. Februar ausgestellten Schriftstückes läuft darauf hinaus, es solle ein jeder, der da wolle, bei Luthers Lehre und der ungeänderten augsburgischen Confession, wie sie im Jahre 1530 Karl V. übergeben worden, auch bei dem Concordienbuche verbleiben. Es solle ihnen auch hiervon abzustehen weder Zwang noch Drang angethan werden; denn Ihre Kurfürstl. Gnaden massen sich der Herrschaft über die Gewissen nicht an, daher Sie auch Niemanden, auch nicht an den Orten, da Ihre Kurfürstl. Gnaden das jus patronatus haben, es sei in Städten, Communen und Dörfern, obwohl Sie sich sonst der Einführung der Religion, als des höchsten Regals, frei und ohne Einschränkung vermöge aller Rechte bedienen könnten, wider seinen Willen einen verdächtigen und unangenehmen Prediger aufdringen wollen. Geschehe es, dass einer der Prediger sich also erwiese, dass er aus seiner Ordination trete, und daher seinen Patronen und seinen Zuhörern unangenehm würde, so solle er bei dem Landesherrn belangt werden; der wolle alsdann die Sache in's Verhör ziehen, alle Umstände fleissig erwägen und dann weiter anordnen lassen, was billig und recht sein würde. Damit nun dem von dem Landesherrn ertheilten Reverse Genüge geschehe, und Niemand sich zu beschweren Veranlassung habe, so sollen auf Begehren der Collatoren aus den Ständen die Prüfungen, Ordinationen und Confirmationen der Pfarrherren in der Weise, wie diese zu den Zeiten Joachim Friedrichs üblich gewesen, angestellt und gehalten werden. Das geistliche Consistorium sollte also von dem Kurfürsten besetzt und bestellt verbleiben, dass zu jeder Zeit Leute genug sein sollten, die den darin vorgehenden Sachen ihr Recht thun könnten; sollten aber Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorkommen, so sollte es so gehalten werden, wie es zur Zeit der Kurfürsten Johann Georg und Joachim Friedrich üblich gewesen,



dass das weltliche und geistliche Consistorium vereinigt würden und zugleich in den Sachen richteten, oder dass, falls es nöthig wäre, noch einer oder zwei aus den Landständen erfordert würden, welche den vorgefallenen Streitigkeiten mit beiwohnten. — Dieser Revers war ein neuer Beweis von der wahren religiösen Friedfertigkeit und Duldung des Kurfürsten.

In gleicher Weise, wie er sich gegen die Stände der Kurmark ausgesprochen, hatte er sich auch bereits unter dem 23. December des vorhergehenden Jahres in dem zu Küstrin abgeschlossenen Landesrecesse geäußert, er wolle, ob er sich zwar öffentlich mit Herz und Mund für seine Person zur reformirten Religion bekenne, doch einem jeden die Freiheit des Gewissens gönnen, auch wolle er Niemanden der Religion halber hassen noch viel weniger verfolgen und entfernen. Dieselben Zusicherungen wiederholte er später in Betreff der Duldung in religiösen Angelegenheiten und gab hinreichende Garantien hinsichtlich der Ausübung des Patronats bei Besetzung der geistlichen Stellen. Auch in der Neumark hatten die Stände die Bewilligung der Steuern von dergleichen bindenden Erklärungen abhängig gemacht. Während von Seiten der lutherischen Partei alle Mittel angewendet wurden, um die reformirte Lehre zu unterdrücken oder wenigstens der weiteren Ausbreitung derselben entgegenzutreten, waren die Mitglieder der ständischen Corporation, welche die Glaubensansichten des Kurfürsten theilten, darauf bedacht, das bereits gewonnene Terrain zu behaupten und die kirchliche Reform fester zu begründen. In dieser Beziehung ist ein Schreiben wichtig, in welchem der Statthalter und die Geheimen Räte den Kurfürsten unter dem 21. Februar 1614 darauf aufmerksam machten, welche Massnahmen zur Förderung des Werkes der kirchlichen Reform zu ergreifen seien. Dasselbe wird handschriftlich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt und führt die Aufschrift: „Der Kurfürstlich Brandenburgischen vereideten Statthalter und Geh. Räte Bedenken, wie das Religionswesen fortzusetzen und was dabei in Acht zu nehmen sei.“ In demselben wird auf den Mangel an reformirten Predigern hingewiesen und bemerkt, dass wenigstens ihrer drei sein müssten, damit, wenn einer dem Kurfürsten auf Reisen folge, zwei in der Stadt blieben. Man möge den Herrn Füssel von dem Fürsten von Anhalt „abhandeln“ und „losmachen.“ Wollten die Fürsten von Anhalt ihn nicht loslassen, so würde man an den alten D. Pierius, Herborn u. a. m. schreiben müssen nach Heidelberg, Bremen u. s. w. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass man sich zu den Schulen, namentlich zu den Fürstenschulen, tüchtiger Leute versehen möge, wie man solche Leute bereits an Pelargus in Frankfurt (Professor der Theologie und General-Superintendent der Mark Brandenburg) habe. Besonders sei die Fürstenschule zu Joachimsthal mit einem tüchtigen Rector zu versehen. — Es wird für nöthig erachtet, auch besondere Kirchenräthe zu ernennen. Sie hielten dafür, an Dr. Gedicke (der, wie bereits früher berichtet worden, um der Strafe zu entgehen, sich nachmals nach Sachsen begab) ein Beispiel zu statuiren, da er den Statthalter und die Räte angegriffen habe und seine Predigten voll Polemik seien. Ferner solle den Druckern in Berlin und Frankfurt befohlen werden, nichts

drucken zu lassen, wenn sie nicht vorher Erlaubniss dazu hätten. Man beabsichtige nicht, die Geistlichen zu hindern drucken zu lassen, was Realia und Doctrinalia betreffe, nur wolle man den Schmähungen gegen Lebende und Todte begegnen. — Ferner dürfte es gerathen sein, dass sich die lutherischen Geistlichen des Teufelsbannens und des Exorcismus enthalten mögen, wie es bereits ein nicht geringer Theil thue. — Da die wahre Kirche alle Zeit in ihren Anliegen und Nöthen ihre Zuflucht zum allgemeinen Gebet gehabt, so habe Ihre Fürstliche Gnaden (der Bruder des Kurfürsten Johann Georg, Herzog von Jägerndorf und Statthalter in der Mark Brandenburg) und die Räthe nicht umgehen können, Ihre Kurfürstl. Gnaden auch dessen zu erinnern, dass ein tägliches Abendgebet in der Schlosskapelle von dem Hofgesinde gehalten würde. Es könnte um halb fünf Uhr angestellt werden, da denn zuvor ein geistliches Lied aus des Lutheri oder Lobwasser's Gesängen zu singen, dann ein Kapitel aus dem alten Testament und dem neuen jedes Mal abwechselnd zu lesen, dabei eine kurze summarische Auslegung zu thun, dann ferner das Gebet zu verrichten und endlich mit einem deutschen Gesange zu schliessen wäre. Dem Gesinde solle angezeigt werden, dass man keines zum Essen lasse, das sich ohne Grund vom Abendgebet ausgeschlossen. Es wird empfohlen, eine bestimmte Kirchenordnung und Verfassung zu entwerfen, wie es mit den Predigern und dem übrigen Kirchenwesen zu halten sei. Ebenso wird darauf gedrungen, die Festtage, welche aus der Zeit des katholischen Kirchenregiments herührten, wie die Marienstage u. s. w., gänzlich abzuschaffen; man möge sich mit den lutherischen Geistlichen ins Einvernehmen darüber setzen, die Texte, welche auf solche Tage verordnet wären, des Donnerstags in der Wochenpredigt zu behandeln.

Jede Neuerung in kirchlichen Angelegenheiten erregte bei der lutherischen Partei Verdacht, dass irgend wie die Rechte ihrer Kirche durch landesherrliche Massnahmen berührt würden. Es war damals in dieser Beziehung eine Zeit des allgemeinen Misstrauens; man besorgte, dass der Grundsatz „cujus possessio, ejus religio“ auch in den Kurfürstlichen Landen Platz greifen möchte, ungeachtet man in dem ganzen Auftreten Johann Sigismunds keinen rechten Grund für eine solche Verdächtigung finden konnte. Gegenüber den Forderungen der lutherischen Geistlichkeit und der lutherischen Stände, welche im Widerspruche mit der religiösen Freiheit, zu welcher die Reformation ihre Bekenner erheben sollte, den Kurfürsten und dessen Glaubensgenossen mit einem unerträglichen Gewissenszwange bedrohten, war die an Anzahl schwache reformirte Partei darauf bedacht, die Stellung, die sie gewonnen, zu bewahren. Wie dies Seitens der reformirten Geistlichen geschah, so auch Seitens der Stände. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung der Protest, den unter dem 5. Februar der reformirte Theil der Stände zu Berlin gegen die von den evangelisch-lutherischen Ständen gefassten Beschlüsse niederlegte. Er zeigt, dass die kleine Schaar nicht gesonnen war, sich von der zahlreicheren in Glaubenssachen dominiren zu lassen. Derselbe lautet nach der im Königl. Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Handschrift also: „Nachdem nun drei ganze Wochen zwischen dem Kurfürsten zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herrn, und dem Ausschuss von Prälaten,



Ritterschaft und Städten der altmärkischen, mittelmärkischen, priegnitzischen und ruppinschen Landschaft allerhand Wechselschriften und mündliche Tractaten in puncto religionis ultro citroque ergangen, darinnen im Namen der Stände das eine und andere wider die reformirte Religion und deren freies und öffentliches Exercitium angezogen und gesucht worden: als haben diejenigen, so gedachter reformirter Religion zugehan, nicht unterlassen können, wie bei den consultationibus publicis allbereits geschehen, also auch jetzo und hiermit öffentlich zu bezeugen und zu bedingen, dass sie mit solchem allem, was der reformirten Religion zum Nachtheil berathschlagt, geschlossen und gesucht worden, Gewissens halber nicht einig sein können noch in einige Wege weder tacite oder expresse darin gewilligt, sondern dem allem und jeglichem in genere quam in specie widersprochen haben wollen, protestiren demnach hiermit in der besten und beständigsten Weise des Rechtes e manifesto dissensu suo und wollen nicht hoffen, da gleich dem anderen Theile, welcher sich lutherisch nennt, und ihrer Religion zum Besten etwas gratificiret und eingeräumt werden sollte, dass solches ihnen und ihrer Religion zum Nachtheil gereichen könne oder werde, sondern verstehen sich vielmehr zu Ihrer Kurfürstlichen Gnaden, als einem christlichen und löblichen Regenten, unterthänigst: weil sie sich selbst zu der reformirten Religion bekennen, Sie werden derselben ihren ungehinderten Lauf und deren Confessoribus nicht allein ein tugurium und hospitium, sondern auch publicum exercitium in ihren Landen gnädigst gönnen: insonderheit aber nicht gestatten, dass denen, so der Wahrheit gern weiter nachforschen und sich dazu bekennen wollten, einige remorae, scrupuli oder laquei an ihr Gewissen geworfen oder angehängt werden mögen, sondern vielmehr dem Könige der Ehren Thür und Thor öffnen, damit er mit seiner Wahrheit einziehen und sein Gnadenwerk bei uns verrichten könne. Solches ist an ihm selbst recht und billig, und wird es der Dominus vineae mit zeitlichem und ewigem Segen reichlich erstatten. Und sind sie es um Ihrer Kurfürstlichen Gnaden mit allerunterthänigster Devotion und gehorsamen Diensten auch Daransetzung Leibes, Gutes und Blutes zu verschulden so willig als verpflichtet mit unterthänigster Bitte, dass diese ihre Protestation den Actis zu künftiger Nachricht beigelegt werden möge.“

So wie nun der Kurfürst den evangelisch-lutherischen Ständen zur Beruhigung der Gewissen und zur Beilegung des inneren Streites eine schriftliche Gewährleistung ihrer Rechte in dem unter dem 5. Februar 1615 zu Cölln an der Spree ausgestellten Revers gegeben, so hielt er es in Folge der von den evangelisch-reformirten Ständen gegebenen Erklärung für billig, auch seinen Glaubensgenossen einen Revers auszustellen. Er that dies unter dem 6. Februar, nachdem er vorher den engeren Ausschuss der Landstände in sein Kabinet hatte fordern lassen und sie theils selbst, theils durch seinen Kanzler D. Pruckmann ermahnt und ihnen zugeredet hatte, „dass sie in dem, was die Religion beträfe, ja nunmehr in so weit von ihm gesichert wären, als er salva conscientia et reputatione habe thun können. Nunmehr sollten sie sich aber daran ersättigen und die reformirte Lehre und deren Zugethane, welche der

Kurfürst in seinem Lande ungeschändet, ungelästert, unverfolgt und unzerquetscht wissen wollte, unbetrübt lassen, da er beiden Religionsverwandten Schutz zu halten gemeint sei, mit angehängter Ermahnung, dass ein Jeder das fundamentum salutis, den Grund der Seligkeit, nicht in eben das, was er von seinen Predigern hörte und in seinen Schriften läse, setzen, sondern den anderen Theil auch hören und lesen und dann beides gegen Gottes Wort halten würde. So würde man hinter den Grund und hinter die Wahrheit kommen und es dem Kurfürsten noch Dank wissen. Die aber in ihrer Unwissenheit und Halsstarrigkeit verharren wollten, solche müsste er zwar fahren lassen, wollte aber Himmel und Erde wider sie zu Zeugen gerufen haben, ja, sie sollten sämtlich vor dem Richterstuhl Christi Zeugniß geben, dass er sie vor ihrem Schaden gewarnt und zum rechten Wege der Seligkeit gewiesen habe.“

Der Revers, durch welchen Johann Sigismund die Anhänger des evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses vor Bedrückungen und Beeinträchtigungen sicher stellen wollte, war in folgenden Worten abgefasst:

„Wir Johann Sigismund urkunden und bekennen hiermit gegen männiglich von uns, unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg: Nachdem bei jüngster Anwesenheit unserer getreuen Landstände gar viel erreget und auf die Bahn gebracht worden, so das Ansehn vor sich geführt und gehabt, sammt würde darunter eins oder das andere gesucht und begehret, so zur Unterdrückung und einem hochschädlichen Präjudiz der reformirten Religion, zu welcher wir uns selbst mit Herzen und Munde öffentlich bekennen, auch noch anjetzo gegen zuvor vermeldete Landstände selbst vielfältig erklärt und bekannt haben, hinausgeschlagen möchte; dannhero die von der reformirten Religion bewogen worden, sich durch unterschiedliche Protestationes bestens zu verwalten, auch zugleich unterthänigst zu bitten, damit wir auch sie durch genugsame Reverse versichern möchten, dass alles das, was fürgangen, gesucht, gebeten, bewilligt worden, allenthalben der offenen freien Uebung der reformirten Religion durchs ganze Land unschädlich sein sollte: als verreverseiren wir uns hiermit und in Kraft dieses unseres Reverses gegenwärtiglich vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, und sonsten jedermänniglich, dass alles das, was fürgangen, verwilliget, zugesaget und versprochen, auch nachmalen hierauf erfolgen möchte, nie keinen andern Verstand, Meinung noch Sinn bei uns gehabt, auch ins künftige nicht überkommen solle, als dass alles und jedes ohne allen Schaden, Präjudiz, Nachtheil und Verfang der reformirten Religion, deren Fortpflanzung und freie Uebung soll geordnet, gemeint, verstanden, aufgenommen und versprochen sein. Gestalt wir uns dann dessen in der ganzen Handlung, so vom 16. Januarii an bis auf den 6. Februarii gewährt, zu Eingang, Mittel und Ende derselben verwarlich erklärt: dass, wie wir eines Theils die lutherische Religion auszurotten nicht, sondern vielmehr derselben ihren freien Gang und Lauf ohne allen Zwang und Trang (Drang) der Gewissen zu gönnen und einem jeden, der da will, dabei zu verbleiben zu lassen gänzlich entschlossen, also wäre auch nicht weniger unsere endliche Resolution dieses, dass auch der reformirten



Religion ihre freie Uebung sicher, richtig und ohne alle Verfolgung und Pressur überall verbleiben soll. — Gestalt wir dann beider Religion Anverwandte in gleichen Schutz, Schirm und Protection wollen aufgenommen haben: demnach so wiederholen wir nun solche unsre Erklärung, beider Seits Ständen zu der Zeit zu mehrmalen geschehen, alles Inhalts auch und zusagen und versprechen denen von der reformirten Religion in allen Ständen, wie die jetzo sein oder sich ins künftige ferner dazu bekennen möchten, bei unserem kurfürstlichen wahren Worte und Glauben, dass ihnen an der freien Uebung und Bekenntniss ihres Glaubens durchaus kein Eintrag noch Verhinderniss begegnen noch widerfahren sollte, sonderlich da sie bei den Landessteuern und Bürden nicht weniger als die von der Lutherschen Religion das Ihre beitragen müssen. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen zu Urkund haben wir unser Daum-Secret selbst aus rechter Wissenschaft aufgedruckt, uns auch mit eignen Händen unterschrieben. Geschehen und geben zu Trebbin am 6. Februarii im Jahre nach Christi Geburt Tausend sechshundert und fünfzehn.

Johann Sigismund Churfürst.“

Eine solche Erklärung und Gewährleistung war der Kurfürst seinen Unterthanen gleiches evangelischen Bekenntnisses schuldig, da diese wiederholentliche Anfechtungen und Bedrückungen von der Unduldsamkeit der evangelisch-lutherischen Partei, welche durch den Fanatismus eines grossen Theils der Prediger erzeugt war, zu erdulden hatten.

Die Zahl derer, welche sich in ihrer Ueberzeugung dem Glaubensbekenntniss des Kurfürsten anschlossen, war anfangs eine nicht grosse und hat erst später sich gemehrt. Ueber die Stellung der Familienglieder des Kurfürstlichen Hauses zur kirchlichen Reform ist bereits im zweiten Beitrage zur Geschichte Johann Sigismunds S. 11 berichtet worden. Im Allgemeinen waren es meist die männlichen Familienglieder, welche sich der Reform anschlossen, während die weiblichen nach dem Vorgange der Kurfürstin Anna, der Tochter des unglücklichen Herzogs von Preussen Albrecht II. Friedrich, die bis an ihr Lebensende treu bei dem evangelisch-lutherischen Glauben beharrte und ausdrücklich den Wunsch geäussert hatte, dass man bei ihrer Leichenrede dereinst dieser Glaubensfestigkeit rühmend gedenke, durch des Kurfürsten Confessionswechsel sich nicht zur Aenderung ihres religiösen Bekenntnisses bewegen liessen. Des Uebertritts der Söhne des Kurfürsten, des Kurprinzen Georg Wilhelm, dessen Gemahlin selbst durch ihre Erziehung — sie war eine Tochter des Kurfürsten Friedrich IV von der Pfalz — in dem reformirten Glauben erstarkt war, und des jüngeren Prinzen Joachim Sigismund ist bereits am erwähnten Orte gedacht worden. Auch die Brüder des Kurfürsten hatten sich zur evangelisch-reformirten Lehre bekannt und zeigten sich zum Theil sehr eifrig in der Durchführung der kirchlichen Reform. Zu denselben gehörte zunächst der Markgraf Johann Georg, der in Folge des im Jahre 1598 zu Gera aufgesetzten Vertrages nach dem Tode des ältesten Agnaten der fränkischen Linie der Hohenzollern im Jahre 1603 das von derselben bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erworbene schlesische Herzogthum Jägerndorf erhalten hatte. Es ist das derselbe Markgraf Johann Georg, der bei dem

Kriegsdrama, das sich im Jahre 1618 in Böhmen entwickelte, und das den Anfang des dreissigjährigen Krieges ausmacht, eine hervorragende Rolle spielte, deshalb nachmals von dem Kaiser Ferdinand II. in die Acht erklärt und seines Herzogthums Jägerndorf, auf das später die Kurfürstliche Linie der Hohenzollern in der Mark ihre Ansprüche ohne Erfolg geltend machte, beraubt wurde. Er war bereits einige Monate früher als sein Bruder Johann Sigismund offen zur reformirten Kirche übergetreten und nahm, ein Mann von entschiedenem Character, in seinem Erblande Jägerndorf in religiöser Beziehung eine durchgreifende Reform vor, indem er durch Berufung von Predigern und Lehrern derselben religiösen Richtung dem Glauben einen festen Boden zu verschaffen suchte. Freilich war diese Reform hier so wie in einigen anderen Landschaften Schlesiens, wo die Gutsherrschaft das jus reformandi zu Gunsten des von ihnen angenommenen Glaubensbekenntnisses ausüben wollte, von kurzer Dauer. Wie in Jägerndorf, wollte er auch in der Mark Brandenburg reformiren und suchte die ihm vom Kurfürsten verliehene Stellung als Statthalter der Mark Brandenburg zu diesem Zwecke geltend zu machen. Diese Bestrebungen riefen, wie wir bald sehen werden, bedauernswerthe Unruhen hervor. — Der zweite Bruder des Kurfürsten war der Markgraf Ernst. Als nach dem Tode des letzten männlichen Erben der im Westen Deutschlands gelegenen Herzogthümer Jülich-Cleve-Berg und der zu denselben gehörigen Grafschaften Mark und Ravensberg so wie der Herrschaft Ravenstein, des Herzogs Johann Wilhelm, im Jahre 1609 die zunächst zur Erbschaft berechtigten Fürsten, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, sich anschickten, Besitz von jenen Ländern zu ergreifen, hatte der Kurfürst diesen jüngeren Bruder als Statthalter nach Cleve gesendet. Er war der erste Prinz des Kurhauses, welcher sich offen zu den Glaubenslehren der reformirten Kirche bekannte. Er soll bereits im Jahre 1610 in Düsseldorf nach dem Ritus dieser Kirche communicirt haben. Bei einer Reise nach der Mark Brandenburg im Jahre 1613 trat er auch hier offen mit seinem kirchlichen Bekenntniß hervor. Doch starb er noch in demselben Jahre, und seine Stelle in den cleveschen Landen wurde besetzt durch den Kurprinzen Georg Wilhelm, der, wie oben bemerkt wurde, zu gleicher Zeit mit dem Vater zum evangelisch-reformirten Glauben übertrat. — Bei der weiteren Entwicklung der religiösen Reform in der Mark Brandenburg machte sich besonders der Einfluss des Markgrafen Johann Georg geltend. Sein allzurasesches Vorgehen in der kirchlichen Reform gab bald zu einem bedauerlichen Auftritt Veranlassung.

Kurfürst Joachim II. war, nachdem er sich im Jahre 1539 zur evangelisch-lutherischen Kirche offen bekannt hatte, mit der Umänderung der kirchlichen Reform hinsichtlich des äusseren Ceremoniels sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Wir wissen aus dem Briefwechsel, den er hierüber mit den wittenberger Reformatoren pflog, wie duldsam Luther in dieser Beziehung sich aussprach. Daher waren in dem Ceremoniel, in der äusseren Ausschmückung der Kirche durch Bilder, Altäre u. s. w., in der Tracht der Geistlichen so viele Reminiscenzen aus dem



Katholicismus geblieben. Besonders war dies der Fall in der Domkirche in dem mit Berlin verbundenen Cölln an der Spree. Sie war, wie uns Joh. Christoph Müller und Georg Gottfried Küster in dem Werke „Altes und Neues Berlin“ (Berlin 1737 Fol.) erzählen, früher ein Stift der Dominikaner gewesen. Als die Mönche zur Zeit der kirchlichen Reformation nach Brandenburg an der Havel gegangen waren, hatte Kurfürst Joachim II. vor seinem öffentlichen Uebertritt zur evangelisch-lutherischen Lehre mit Erlaubniss des Papstes Paul III. dieselbe im Jahre 1536 in ein Domstift zu Ehren Mariae Magdalенаe, Sancti Erasmi episcopi und Sanctae Crucis verwandelt. Auf die Ausschmückung derselben hatten Kurfürst Joachim II. so wie dessen Nachfolger, Johann Georg und Joachim Friedrich, bedeutende Summen verwendet, so dass einer der älteren Geschichtschreiber der Mark Brandenburg, Leutinger, sie ein templum Cathedrale, quo in Germania augustius est nullum, nennt. Derselbe erzählt, dass sich in dieser Kirche die Bildnisse Christi und der Mutter Gottes aus gediegenem Golde, mit Edelsteinen reichlich geziert, vorgefunden hätten, eben so die Bildnisse der Apostel und die anderen Heiligen aus Silber, und obwohl man bei dem Gottesdienste prächtige Gefässe gebraucht, so wären die kostbarsten nur bei hohen Festtagen und anderen Feierlichkeiten zum Vorschein gekommen. Als der Kurfürst Joachim II. nach seinem Uebertritt zur evangelisch-lutherischen Lehre die Visitation der Kirchen und Schulen durch Matthias von Jagow glücklich vollendet hatte, berief derselbe die Landstände nach Berlin und liess in der neu eingerichteten Stiftskirche zu Cölln an der Spree durch den Bischof Matthias Jagow am Tage aller Seelen (2. November) das heilige Abendmahl nach dem evangelischen Ritus austheilen, nachdem er Tags zuvor in Spandau nach evangelischer Weise communicirt hatte. Joachim Friedrich liess die Stiftskirche zu Cölln an der Spree aufs Neue auszieren und weihte sie der heiligen Dreifaltigkeit; er machte sie zur obersten Pfarrkirche. Als Johann Sigismund zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekannt hatte, wurde dieselbe zur Predigt des Wortes Gottes nach den Grundsätzen dieser Kirche bestimmt. Im Jahre 1615 in der zweiten Woche vor dem Osterfeste liess der Statthalter der Mark, der Markgraf Johann Georg, der Bruder des Kurfürsten, während dessen Abwesenheit, aber unter Mitwissen und im Auftrage desselben aus der Domkirche die Crucifixe, Bilder und die beiden Altäre innerhalb und ausserhalb des Chors hinwegnehmen und dagegen einen Tisch an den Chor setzen. Dieser Vorgang erregte bei den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Folge der feindseligen Stimmung, die unter ihnen gegen die evangelisch-reformirte Kirche obwaltete, ein grösseres Aergerniss, als er unter anderen Verhältnissen erregt haben würde. \*) Buchholtz in

\*) Ueber die Veranlassung zu dem bedauerlichen Auftritte stimmen die geschichtlichen Nachrichten nicht durchweg überein. Nach einer Aufzeichnung, welche in dem Thurmknopfe der Niklaskirche zu Berlin aufbewahrt wurde, sollen bereits im Jahre 1614, als die kirchliche Reform unter Johann Sigismund ihren Anfang genommen, zwölf silberne und vergoldete Apostel nebst dem Christusbilde, die alle von Mannesgrösse und Mannesstärke gewesen, aus der Domkirche zu Cölln an der Spree entfernt und nach der Festung Küstrin gebracht worden sein, wo sie bis zum Jahre 1631 gestanden, alsdann aber in dieser Zeit der Noth, nachdem der Kurfürst Georg Wilhelm

seinem Versuch einer Geschichte der Mark Brandenburg Band III. Seite 570 meint, dass die Entfernung der kirchlichen Kleinodien auf Antrieb des reformirten Predigers Füssel geschehen sei, welcher der Domkirche zu Berlin dasselbe Aussehen habe geben wollen, als es die Kirchen der reformirten Confession in Holland gehabt, begründet aber diese Ansicht nicht weiter.

Am darauf folgenden Sonntage Palmarum den 3. April griff der Kaplan (Diaconus) Peter Stuler in der Nachmittagspredigt, welche er in der Petrikerche hielt, die Regierung wegen dieses Vorganges mit harten Worten an. Dabei bediente er sich verletzender Reden gegen die Person des Kurfürsten selbst, indem er sagte: „Willst Du reformiren, so ziehe nach Jülich, da hast Du zu reformiren genug, und siehe, wie Du das behaltest.“ Diese gehässige Aeusserung fand selbst von Seiten evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen entschiedene Missbilligung. Der Propst Hieronymus Brunnemann und der Hofprediger der Kurfürstin, Sebastian Müller, machten ihm darüber theils auf eigene theils auf der Kurfürstin Veranlassung sehr ernste Vorstellungen; nach einer Nachricht soll die Kurfürstin selbst ihn haben kommen lassen und mit den Worten angefahren haben: „Welcher Henker hat ihn heissen von Jülich predigen. Er bringt allezeit solche Sachen auf die Kanzel, die sich zum Text nicht reimen und hat seine Ungeberde, dass er sich immer mit dem Kragen rückt. Ich habe es ihm aber sagen lassen, er solle sich doch vorsehen, dass er nicht solche Sachen vorbrächte, dadurch er zu Unglück kommen möchte.“ Ob dieser Vorhaltungen wurde dem Kaplan Stuler unheimlich zu Muth. In Herzensangst läuft er am folgenden Tage zu einem seiner Amtsbrüder, dem Diaconus Johann Koch, und spricht seine Besorgniss aus, dass man ihn beim Kopfe nehmen würde. Dieser suchte ihn zwar darüber zu beruhigen, rath ihm aber doch, die Nacht nicht in seinem Hause, sondern bei einem Freunde zuzubringen. Diese Warnung steigert in ihm die Unruhe, und er lässt bald darauf seinen Amtsbruder wissen, dass er vorhabe nach Wittenberg zu entfliehen. Koch lässt ihn zu sich kommen und redet ihm zu, in der Stadt zu bleiben, das Gerücht von der beabsichtigten Gefangennehmung, das man zu verbreiten beflissen gewesen, sei gewiss nicht begründet. In peiniger Unruhe, wie sie einem Glaubenshelden eben nicht wohl ansteht, verfasst er eine Bittschrift an die Kurfürstin, um sie derselben in eigener Person zu überreichen, wird aber nicht vorgelassen, sondern

während des dreissigjährigen Krieges vom Schwedenkönige Gustav Adolph, seinem Schwager, zum Anschluss an das schwedische Bündniss gegen den deutschen Kaiser Ferdinand II. genöthigt worden, zu Gelde (Reichsthalern und doppelten Reichsthalern) gemünzt worden sein, um damit das angeworbene Kriegsvolk zu bezahlen. Hering in seiner historischen Nachricht von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg u. s. w. S. 281 u. f. in der Anmerkung i meint, dass die Nachricht des Thurmknopfes es mit der Jahrzahl nicht so genau genommen haben dürfte. Es wäre aber auch möglich, dass die erste Entkleidung der Domkirche von ihren Decorationen im Jahre 1614, eine zweite in dem darauf folgenden Jahre geschehen sei. Was übrigens die Verwendung derselben anbelangt, so dürften andere Nachrichten mehr Glauben verdienen, denen zufolge die Kurfürstin Anna sie in einem Gemach habe aufbewahren lassen und später der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm sie der Kirche zu Sonnenburg geschenkt habe.



bloss bedeutet, in der Umgebung der hohen Frau wisse man nichts davon, dass man etwas gegen ihn vorhabe, er solle ruhig seines Amtes warten; wenn er aber Besorgniss hege, so möge er die Nacht anderswo zubringen. Für den Geängstigten lag in dieser Aeusserung Grund genug zu besorgen, dass man daran denke, ihn aufzuheben. Er eilt zum Consul dirigens von Cölln an der Spree, zum Bürgermeister Georg Jahn, und bittet diesen, ihm für die folgende Nacht eine Bürgerwache für sein Haus zu gewähren. Der Bürgermeister gab ihm eine abschlägige Antwort, begleitete dieselbe jedoch mit einigen beruhigenden Aeusserungen, die aber ihren Zweck nicht erreichten. Der Kaplan sprengte die Nachricht aus, ihm drohe Gefangenschaft, und suchte so die Volksmenge in Aufregung zu setzen. Der Abend kam, und weil er sich nicht sicher fühlte, verliess er mit Thränen in den Augen, jedem, der ihm begegnete, sein Leid klagend, die Stadt, um sich nach dem benachbarten Schöneberg zu begeben. Nachdem die Dunkelheit angebrochen, sammelten sich Volkshaufen um das Haus Stulers. Jeder nahm Antheil an dem Schicksal des Glaubenshelden, trotzdem sein unmännliches Benehmen eigentlich nicht geeignet gewesen, Sympathien zu erwecken. Seine Enehälfte war daheim geblieben. Sie betrieb — wahrscheinlich ruhte ein solches Recht seit alten Zeiten auf dem Hause, in dem sich die geistliche Amtswohnung befand, — einen Ausschank mit Bernauer Bier, den sie auch trotz der nahen Osterzeit — es war der Montag der stillen Woche — fortsetzte. Um so mehr war diese Wohnung geeignet, jetzt ein Sammelplatz einer grösseren Volksmenge zu werden, die durch ihr ganzes Gebahren erst das Einschreiten der bewaffneten Macht provocirte. Die Gemüther erhitzen sich, man erging sich in Verunglimpfungen gegen die Anhänger des evangelisch-reformirten Bekenntnisses und vornehmlich gegen deren Prediger, die man als die bösen Rathgeber des Hofes ansah. Da diese nicht weit davon ihre Wohnung hatten, so zog die erhitzte Menge vor die Häuser, in welchen die Prediger Füssel und Finck wohnten, und warf Steine nach den Fenstern.

Es war Abends zwischen 9 und 10 Uhr, als nach dem Kurfürstlichen Schlosse die Nachricht von dem Tumult gebracht wurde. Der Statthalter, Markgraf Johann Georg, weilte in seinem Arbeitszimmer und las in den religiösen Erbauungsschriften des berühmten reformirten Theologen Scultetus. Eiligst setzte er die Leute seiner Hofhaltung in Bewegung, liess einige die Rosse besteigen, nahm andere zu Fuss mit, bewaffnet, um durch ihr Erscheinen die Menge zu erschrecken. Diese war, gleichfalls zum Theil mit Waffen versehen, auf dem Platze erschienen und wurde bei dem Heranrücken des Markgrafen in der vorgefassten und absichtlich verbreiteten Meinung bestärkt, dass der Markgraf ausgezogen sei, um den Kaplan Stuler gefänglich einzuziehen. Als nun von des Markgrafen Leuten ein Schuss fiel, — es muss dahingestellt bleiben, ob absichtlich oder unabsichtlich, — wurde der Haufe dadurch in grosse Erbitterung versetzt und schrie über Verrath. Es wurde hierauf die Sturmglocke gezogen, und Eilboten liefen nach dem benachbarten Berlin, um auch dessen Bürgerschaft in Bewegung zu setzen. Es scheint dem Markgrafen fern gelegen zu haben, es zum Aeussersten kommen zu lassen. Er ritt zu der Wohnung des Bürgermeisters Georg

Jahn, welche nicht weit von der Scene des Tumults in der Brüderstrasse lag, und liess denselben heraussufen. Es war wunderbar, dass dieser nicht früher auf dem Platze erschienen war, sondern ruhig in seinem Schlafpelz zu Hause sass. Der Markgraf hatte es eilig, er verstattete demselben nicht erst sich umzukleiden, sondern nahm ihn mit sich, wie er ihn angetroffen, damit er den aufständischen Haufen beruhigte. Der Markgraf wählte mit seinen Leuten seine Stellung an dem Hause des Hofpredigers Füssel, während der Bürgermeister Jahn sich unter die Menge begab, um den Auftrag des Markgrafen zu erfüllen. Doch vergebens. Mehrere Male kehrte der Bürgermeister zurück, um neue Aufträge zu empfangen, und wendete sich wieder zu dem versammelten Volke; doch waren seine Bemühungen von demselben ungünstigen Erfolge begleitet; er musste höhnende Reden mit in den Kauf nehmen und sich sagen lassen, man sähe, dass er es nicht mit dem Volke hielte, ja sogar dasselbe verriethe. Er fand am Ende, als selbst einer der Tumultuirenden die Flinte auf ihn anlegte, seine Lage so bedenklich, dass er sich in ein in der Nähe gelegenes Haus, die Wohnung eines kurfürstlichen Secretairs, flüchtete. Der Markgraf blieb noch einige Zeit auf dem Platze; als er aber durch einen Angriff des Volkes auf seine Leute aus seiner abwartenden Stellung gedrängt wurde, suchte er Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; es fielen mehrere Flintenschüsse, in Folge deren von beiden Seiten einige Personen verwundet wurden, nach anderen Nachrichten sogar auf dem Platze blieben. Endlich zog er sich, als er selbst durch einen Stein am Schenkel verletzt war, zurück, um nicht noch grösseres Unheil durch fortgesetzten Kampf herbeizuführen. Der Volkshaufen zerstreute sich erst gegen Mitternacht, nachdem der Pöbel noch in den Häusern der reformirten Prediger arge Verwüstung angerichtet hatte. Am schlimmsten erging es dem Hofprediger Füssel. Die Thür zu seiner Wohnung, welche er verriegelt hatte, wurde erbrochen; was nicht nagelfest war, wurde demolirt, selbst räuberischer Weise ein Theil des Eigenthums an Büchern und Silberzeug entwendet. Füssel selbst hatte sich nur durch rechtzeitige Flucht, die er mit Weib und Kindern in das Nachbarhaus unternahm, vor Misshandlungen schützen können. Es zeugte von Rohheit, dass der Pöbel am folgenden Tage über diese Auftritte, und namentlich über das den reformirten Predigern widerfahrene Geschick, seine Schadenfreude äusserte. In hohem Grade zu beklagen war es, dass ein Diener des göttlichen Wortes, der gedachte Peter Stuler, durch sein ganzes Gebahren diese Unbilden verschuldet hatte. Derselbe kehrte, nachdem er gehört, was in der Stadt sich am Abende vorher zuge tragen, zurück, bestieg wieder die Kanzel und erging sich in derben Angriffen gegen die andersdenkenden Glaubensgenossen der evangelischen Partei. Eine gleiche Unduldsamkeit in seinem Reden und Handeln bewies auch der Kaplan Andreas Knoblauch. Dagegen zeigte Füssel eine Haltung, die eines Geistlichen würdiger ist; er hielt am folgenden Tage in mangelhafter Kleidung — man hatte selbst seinen geistlichen Ornat entwendet oder vernichtet — eine Passionspredigt, klagte über die ihm widerfahrene Unbill und bediente sich der Worte, die der Weltheiland am Kreuze im Hinblick auf seine Feinde gesprochen: „Vater, vergieb ihnen; denn sie wissen nicht,



was sie thun!“ Die reformirten Gemeindeglieder bewiesen nach diesem Vorfall grosse Opferbereitschaft und liessen es an der Unterstützung ihrer Geistlichen hinsichtlich der materiellen Bedürfnisse des Lebens nicht fehlen. Ganz besonders wird die liebevolle Humanität des Kanzlers Prückmann gerühmt, dem daher von zelotischen Anhängern der Gegenpartei ein gleiches Schicksal gedroht wurde. Glücklicher Weise blieb es bei den Drohungen.\*) Bald nach diesem Vorgange, einige Nachrichten besagen, schon am folgenden Tage, kam der Kurfürst nach der Stadt und liess eine genaue Untersuchung über die bedauerlichen Vorfälle anstellen. Dieselben ergaben, wie wenig die Stadt-Obrigkeit an jenem verhängnissvollen Abende ihren Obliegenheiten nachgekommen war. Man hatte es verabsäumt, nach dem Ausbruch des Tumultes, wie es sonst üblich, die Stadthore zu schliessen und zwölf Handwerksburschen, welche ihre Bündel nicht offen, sondern unter dem Mantel versteckt getragen, zu gleicher Zeit das Thor passiren lassen. Dem Magistrat wurde aufgegeben, dem Peter Stuler den Bierausschank zu verbieten, da ein solcher Gewerbebetrieb keinem Geistlichen gezieme. Jetzt erst, da der Hof seine entschiedene Missbilligung über die Pflichtversäumnis des Magistrats ausgesprochen, und man nach den von einigen Seiten gefallenen Drohungen die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse besorgte, traf die Stadtobrigkeit die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Ruhe. Es wurde eine Bürgerwache angeordnet, und auch bei Hofe hielt man einige gesattelte Pferde in Bereitschaft, um nöthigenfalls der Bürgerwache Hilfe zu leisten. Diese Seitens des Hofes getroffene Fürsorge gab leider zu manchen hämischen Insinuationen Veranlassung. Man sprengte in böswilliger Absicht das Gerücht aus, dass eine religiöse Verfolgung in Aussicht stehe, und dass man daran denke, bei Nachtzeit ein Blutbad unter den Bürgern zu veranstalten. Jedem Unbefangenen musste das Lächerliche einer solchen Insinuation einleuchten; nichts desto weniger fand aber auch das Unglaubliche leicht Glauben. Deshalb sah sich der Kurfürst bewogen, zumal Peter Stuler durch eine Ansprache an heiliger Stätte nicht wenig dazu beigetragen hatte, die Gemüther in eine gereizte Stimmung zu versetzen, unter dem 6. April an den Magistrat zu Cölln an der Spree zu schreiben und zu bezeugen, dass weder ihm noch seinem Bruder oder seinen Räthen und Dienern eine derartige Absicht je in den Sinn gekommen wäre; auch hätten seine Vorfahren, deren Beispiel er nachzueifern sich befleissigt habe, nie eine Tyrannei in Glaubenssachen ausgeübt, die überhaupt einer christlichen Obrigkeit nicht wohl anstehe. Er befahl dem Rathe der Stadt, die Bürgerschaft zusammenkommen zu lassen und derselben die gedachte Eröffnung zu machen, sie zugleich zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen und vor Zusammenrottirungen zu warnen. Am Schlusse des Schreibens gab der Kurfürst eine Aufklärung darüber, weshalb man bei Hofe die Pferde gesattelt habe und in Bereitschaft halte.

\*) Der Bericht beruht meist auf den Erzählungen glaubwürdiger Zeugen. Das Hauptactenstück sind die arkundlichen Untersuchungen, die auch Hering a. o. a. Orte benutzt hat. Die Nachrichten der Geschichtschreiber weichen meist nur in Einzelheiten ab.

In der zweiten Woche nach dem Osterfeste kamen die Stände der Kurmark in Berlin zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten zusammen. Denselben liess der Kurfürst einen Vortrag halten, in welchem nach den bisher gepflogenen Untersuchungen der Sachverhalt dargestellt wurde. Dabei wurde zugleich Bezug genommen auf das, was von der Gegenpartei zur Beschönigung des Aufruhres vorgebracht worden war; es wurden alle Scheingründe mit schlagenden Argumenten widerlegt, und das Verfahren, welches die Regierung in dieser Sache inne gehalten, den Ständen mitgetheilt. Adam von Schlieben ergriff nach gehaltenem Vortrage im Namen derselben das Wort, bezeugte Missbilligung über den ganzen Tumult und erklärte seine Zustimmung zu den Schritten, welche Seitens des Hofes bisher geschehen wären; insbesondere liessen die Stände durch ihren Sprecher ihr Beileid noch dem Statthalter bezeugen, der eine Verwundung am Fusschenkel davon getragen hatte. Nachdem dies geschehen, wurde der Magistrat von Berlin sowie von Cölln an der Spree in das kurfürstliche Schloss, welches bekanntlich in der Mitte zwischen beiden Städten liegt, berufen und ihnen aufgetragen, die Untersuchung gegen die Ruhestörer einzuleiten. Diese versprachen die erforderlichen Massregeln zu treffen, um die Wiederkehr ähnlicher Auftritte zu hindern, und beriefen zunächst durch die Innungsmeister eine Versammlung der gesammten Bürger, welche einen Revers des Inhalts unterschrieben, dass sie ihr Missfallen über die vorgekommenen Ruhestörungen bezeugten und versprachen, künftighin ihrem Landesherrn treuen Gehorsam zu beweisen.

Der hitzköpfige Kaplan Peter Stuler, welcher nun merkte, dass die Untersuchung einen ernsten Verlauf nehmen werde, hielt es gerathen, sich derselben zu entziehen. Er begab sich heimlich, wie die Acten sagen, am Dienstage nach dem Sonntage Quasimodogeniti, nach Wittenberg. Dorthin sandte ihm der Magistrat von Cölln an der Spree die Vorladung, sich der Untersuchung zu stellen. Stuler wollte derselben nur Folge leisten, wenn die Stadtobrigkeit ihm eine Gewährleistung gegen die kurfürstliche Jurisdiction ausstellte. Darauf liess sich dieselbe nicht ein und entsetzte ihn des geistlichen Amtes, dem er sich ohne vorher nachgesuchten Urlaub entzogen hatte. Der Process gegen den Urheber der Ruhestörung nahm nichtsdestoweniger seinen Fortgang. Der Kurfürst, um die möglichste Unparteilichkeit an den Tag zu legen, übertrug die Entscheidung in dieser Angelegenheit dem Schöppenstuhl zu Leipzig. Dieser sprach nach genauer Einsicht in die in der Voruntersuchung abgefassten Actenstücke und nach reiflicher Erwägung sein Urtheil dahin aus, dass Peter Stuler mit Landesverweisung bestraft, und dass dieselbe auf so viele Jahre ausgedehnt werden sollte, als es seine Kurfürstliche Gnaden für angemessen erachteten, weil die vereideten Zeugen dem Inculpaten und seiner Predigt die Schuld des Aufruhres zuschrieben, da er in derselben fremde Zänkereien, welche nicht auf die Kanzel gehörten, vorgebracht und dann gegen Jedermann vorgegeben hätte, dass ihm wegen dieser Predigt Gefahr drohte, und er, ungeachtet Anschläge gegen seine Person nicht gemacht worden, sich doch entfernt und beim Weggehen vor den Thoren einem Jeden, der ihm begegnet wäre, mit Thränen in den Augen gute Nacht zugerufen



und über die Gewaltthat, die man gegen ihn im Schilde führe, sich beklagt und gleichsam die Gemüther des grossen Haufens und Pöbels zu dem in Rede stehenden Tumult und Aufruhr bewogen, mithin sich eines Benehmens schuldig gemacht hätte, wie es einem Diener des göttlichen Wortes nicht geziemte. Dagegen sollte ihm, heisst es in dem gerichtlichen Erkenntniss weiter, die poena ordinaria erlassen werden, die sonst gegen die Urheber eines Aufstandes verhängt würde, weil nicht nachgewiesen wäre, dass er vor dem entstandenen Aufruhr Tractate gepflogen und zum Aufruhr gereizt, überredet oder selbst darein gewilligt hätte noch auch durch Vermuthungen überführt werden könnte, dass er durch sein oben erwähntes Gebahren die öffentliche Ruhe gestört hätte, welche Erfordernisse nach dem gemeinen Rechte vorhanden sein müssten, wenn die poena ordinaria eintreten sollte. Könnte man des Peter Stuler nicht habhaft werden, so müsste in contumaciam gegen ihn verfahren werden. Dies geschah denn auch. Der Inculpat kam nicht wieder nach den brandenburgischen Landen, soll aber gleichwohl in Sachsen in ein geistliches Amt befördert worden sein.

Die Ruhe in den beiden der kurfürstlichen Residenz benachbarten Städten wurde nicht wieder ernstlich gestört. Die Polemik auf den Kanzeln verstummte aber nicht, wurde vielmehr noch mehrere Jahrzehnde fortgesetzt. Dem Kurfürsten selbst und seinen Glaubensgenossen waren noch manche unangenehme Erfahrungen vorbehalten, über die in einer späteren Abhandlung Bericht erstattet werden soll. Am Schlusse sei hier noch des Exorcismus gedacht, der zu mehrfachen unerquicklichen Erörterungen Veranlassung gab.

Luther hatte bekanntlich den Exorcismus oder die Teufelsbeschwörung beibehalten, wie wir aus seinem Taufbüchlein (*libellus de baptizandis infantibus*) ersehen, das als Appendix zum grossen und kleinen Katechismus zu betrachten ist. Der Täufer spricht nämlich bei dem Taufacte: „Fahre aus, du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geiste!“ Er sagt ferner, indem er dem Täuflinge ein Zeichen an Stirn und Brust macht: „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, beide an der Stirn und an der Brust.“ Nach einem Gebet folgt hierauf die Teufelsbeschwörung mit folgenden Worten: „Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, dass du ausfahrest und weichst von diesem Diener Jesu Christi.“ Die evangelisch-lutherische Geistlichkeit im 17. Jahrhundert hielt mit Strenge auf der Anwendung des Exorcismus bei der Taufhandlung. Dagegen wurde von Seiten der Theologen der evangelisch-reformirten Richtung der Exorcismus verworfen. Das märkische Glaubensbekenntniss (*Confessio Sigismundi*) vom Jahre 1613 besagte in Betreff des Exorcismus ausdrücklich Folgendes: „Den Exorcismus anlangend, welcher aus dem Papstthum bei der Taufe in den Kirchen verblieben, halten Se. Kurfürstliche Gnaden dafür, weil derselbe weder von Christo befohlen noch von den heiligen Aposteln bei der Taufe jemals gebraucht, auch eine abergläubige Ceremonie ist, so die Wirkung und Kraft der heiligen Taufe verkleinert, den Einfältigen ärgerliche Gedanken ihrer Kinder halber, als wenn dieselben leiblich

besessen, verursacht und bei der ersten Kirche, da noch die Gabe, Wunder zu thun und sonderlich die Teufel auszutreiben, gewährt, gar einen andern Gebrauch und Effect gehabt, der Herr Christus auch ausdrücklich bezeuget, dass die bösen Geister durch Fasten und Beten, nicht durch Exorcismen (menschliche Beschwörung) ausgetrieben werden, wie denn die heiligen Apostel Paulus und Petrus, wenn sie einen christlichen Ritter wider den Satan mit allerlei Waffen ausrüsten, des Exorcismus mit keiner Sylbe gedenken, aus solchen und viel mehr Ursachen nunmehr billig einzustellen und bei den Rechtgläubigen gänzlich abzuschaffen sei.“ Bei dieser Ansicht der evangelisch-reformirten Kirche war es natürlich, dass die Anhänger derselben an der Anwendung dieser Beschwörungsformel durch die Geistlichkeit Anstoss nahmen, wenn sie Taufzeugen bei Kindern waren, welche in die evangelisch-lutherische Kirche durch den Taufbund aufgenommen werden sollten. Der Kurfürst sprach daher den Wunsch aus, dass von der Anwendung jener Formel Abstand genommen würde, wenn die Taufzeugen daran Anstoss nähmen. Es war aber bei dem damaligen starren Festhalten Seitens der Evangelisch-Lutherischen an religiösen und kirchlichen Einrichtungen, die man in ruhigeren Zeiten als *ἀδιαφορα* ansah, an eine Nachgiebigkeit nicht zu denken. Selbst wenn der Kurfürst und demselben nahe stehende Personen Pathenstelle vertraten, fanden sich evangelisch-lutherische Geistliche, wenn sie den Taufact zu vollziehen hatten, selten bewogen, die Beschwörungsformel auszulassen.\*) Eine Verordnung in Betreff der Auslassung des Exorcismus wurde von Seiten der Kurfürstlichen Regierung damals nicht publicirt. Dies geschah erst unter Johann Sigismunds Nachfolger, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, am 18. (28.) Juli 1624. In dem ersten Theile der Verordnung wurde nachgewiesen, dass der Exorcismus in der heiligen Schrift nicht begründet und auch von Theologen der evangelisch-lutherischen Richtung nicht aufrecht erhalten worden sei, wobei belehrende Stellen aus den Schriften eines Luther, Chemnitz, Heerbrand, Hunnius angeführt werden. Am Schlusse wurde befohlen, dass der Exorcismus dann wegzulassen sei, wenn jemand sein Kind ohne Anwendung der Beschwörungsformel getauft wissen wollte. Diese Verordnung war an das Consistorium zur weiteren Mittheilung für die geistlichen Inspectoren und Pfarrherren der Parochien, wo der Landesherr das Patronat nicht hatte, gerichtet; den Geistlichen an den Kirchen landesherrlichen Patronats liess der Kurfürst dieselbe durch seinen Kanzler Prückmann zufertigen. Indess verfehlte jene Verordnung ihres Zweckes. Als die Kirchen-Inspectoren dieselbe erhielten, beriethen sie sich mit ihren Kirchenpatronen über die in Rede stehende Angelegenheit. Der bei weitem grössere Theil war gegen die Auslassung des Exorcismus schon um deswillen, weil derselbe von einer Obrigkeit herrühre, die dem Calvinismus, wie man sich ausdrückte, anhinge. Man kam überein, das Votum der theologischen Facultät zu Wittenberg darüber ein-

\*) Mehrere in Gegenwart des Kurfürsten verrichtete Taufacte, bei denen evangelisch-lutherische Geistliche trotz der ihnen vorgetragenen Bitte, von der Beschwörungsformel Abstand zu nehmen, dieselbe doch in ihrer ganzen Härte anwendeten, bringt Hering a. o. S. 302 u. ff. bei.



zuholen. Dies geschah. Schon am 2. September 1624 traf der Bescheid aus Wittenberg ein und bestärkte die lutherischen Geistlichen in ihrem Widerstreben. „Und wenn auch der Kurfürst selber sich erklärte,“ — hiess es in dem Gutachten — „dass er bei der Taufe sein wollte und die Auslassung des Exorcismus anbefähle, so sollte nicht der Prediger, sondern das Ministerium mit den Patronen zusammenhalten und sich erklären, dass sie in die begehrte Auslassung nicht willigen könnten. Man müsse in solchem casu confessionis eher alles leiden als sein Gewissen verwunden. Damit aber ein Prediger nicht allein removirt werde, so müsse das ganze Ministerium mit ihren Patronen für einen Mann stehen und sich zugleich erklären, was es thun und lassen wolle; denn das ganze Ministerium könne man nicht auf einmal removiren, das würde wider die gethane Verheissung laufen, und die ganze hochlöbliche Landschaft würde sich alsdann schon ihrer Seelsorger annehmen.“ Durch diese Darlegung ermuntert, beachteten die Geistlichen das Mandat des Kurfürsten nicht. Die äusseren Staatsangelegenheiten nahmen aber damals zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die Aufmerksamkeit der Landesregierung so vollauf in Anspruch, dass man nicht daran dachte, gegen die Uebertreter des Mandats mit Untersuchungen und Strafen vorzugehen. In späteren ruhigeren Zeiten erfolgte nach und nach, was während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts landesherrliche Decrete durchzusetzen nicht vermocht hatten.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by a large, irregular tear or shadow in the upper right quadrant.